

# ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

## AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

### Rechtsauskunft

#### Unterschriften auf Zeugnissen

---

#### Sachverhalt:

Muss von den Schulen kontrolliert werden, ob die Eltern bzw. die mündigen Schüler die Zeugnisse unterschrieben haben?

---

#### Rechtslage:

Streng rechtlich: Das Zeugnis (mit Promotionsentscheid) ist eine Verfügung. Aus Beweisgründen ist sicherzustellen, dass die Verfügung von der betroffenen Person zur Kenntnis genommen wird. Dies sind bei Unmündigen die Erziehungsberechtigten, bei Mündigen die Adressaten selber. Mit der Kenntnisnahme beginnt insbesondere die Frist zum Ergreifen eines Rechtsmittels zu laufen und damit wird die Frist zur Vollstreckbarkeit (z.B. Ausschluss aus der Schule) festgelegt. Um den Beweis erbringen zu können, dass die Verfügung tatsächlich zugestellt wurde, eignet sich die Zustellung per Post (eingeschrieben) oder die Bestätigung der Betroffenen durch Datum und Unterschrift unter dem Zeugnis.

Pragmatisch: Weitaus die meisten Zeugnisse enthalten einen positiven Entscheid und werden nicht angefochten. Selbst die meisten Zeugnisse mit negativem Bescheid (Provisorium oder Nicht-Promotion) werden nicht angefochten. Bei den wenigen, gegen welche ein Rechtsmittel ergriffen wird, ist die Kenntnisnahme bzw. der Zeitpunkt derselben nicht umstritten. Sollte tatsächlich einmal ein Erziehungsberechtigter vorbringen, er hätte das Zeugnis gar nicht zu Gesicht bekommen, wäre ihm entgegenzuhalten, dass der Zeugnisabgabetermin als allgemein bekannt gelte und es daher seine Obliegenheit gewesen wäre, für die Einsicht zu sorgen (ggf. auch über die Schulleitung). Aus diesen Gründen ist das Unterschreiben der Zeugnisse nicht zwingend, die Kontrolle der Unterschriften überflüssig. Bei den neuen Formularen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der oder des Mündigen daher gar nicht mehr vorgesehen.

---

#### Rechtsgrundlage:

---

#### Verteiler:

Geht an: KSS

Kopie an:

ko / Datum 16. November 2001, 12. Januar 2012